

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Guhlemann PersonalManagement e.K.

Inh. Oliver Guhlemann • Höhenweg 3 • 72511 Bingen

§ 1 Geltungsbereich/Vertragsgegenstand

Guhlemann PersonalManagement (GPM), im Folgenden GPM benannt, unterstützt Unternehmen bei der Suche nach Fach- und Führungskräften. Wesen des Geschäftszweiges ist die Vermittlung von geeignetem Personal auf Basis der vom Auftraggeber vorgegebenen Stellen-, Anforderungs- und Bewerberprofile. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen GPM und seiner Auftraggeber, im Folgenden AG benannt.

§ 2 Vermittlungsvertrag

Durch die Beauftragung von GPM durch den AG kommt ein Vermittlungsauftrag zustande. Dieser bedarf der Schriftform und muss vom AG, ggf. seiner Bevollmächtigten, sowie von GPM unterschrieben werden.

§ 3 Auswahl und Vorstellung von Kandidaten

- (1) Der AG beauftragt GPM einen Kandidaten mit entsprechenden Qualifikationen für sich (AG) zu akquirieren.
- (2) Kandidaten, die dem AG vorgestellt werden, müssen weitgehend dem vom AG benanntem Anforderungs- und Stellenprofil entsprechen.
- (3) GPM überprüft, ob die Kandidaten die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, ggf. die notwendigen gesetzlichen Vorgaben zur Qualifikation erfüllen und besitzen. Unberührt von § 3 Ziffer 3 Satz 1 verpflichtet sich der AG, das Vorliegen der erforderlichen Qualifikationen selbst festzustellen. Der AG überprüft ferner die Identität des Kandidaten.
- (4) Der AG ist GPM jederzeit zur Auskunftserteilung über die Weitergabe von Bewerberdaten an konzernverbundene Unternehmen oder an Dritte verpflichtet.
- (5) GPM übergibt dem AG zunächst anonymisierte Bewerberprofile. Mit der Übergabe der Profile an den AG gelten die Bewerber jeweils durch GPM als nachgewiesen.

§ 4 Vermittlung

- (1) Ein Kandidat gilt im Sinne dieses Vertrages vom GPM als vermittelt, sofern zwischen AG und Kandidat innerhalb von 12 Monaten nach Vorschlag/ Vorstellung durch GPM ein Arbeits- oder Dienstvertrag zustande kommt. Der AG verpflichtet sich, GPM den Abschluss von Verträgen mit von GPM vorgeschlagenen Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Weiteren verpflichtet sich der AG, eine Kopie des Dienst- oder Arbeitsvertrages zwischen ihm und dem von GPM vermittelten Kandidaten GPM zur Verfügung zu stellen.
- (2) Auf Wunsch des AG umfasst die Serviceleistung außerdem die Koordination der Vertragsverhandlungen zwischen ihm und Kandidaten, die Zusammenstellung von Informationen sowie organisatorische innerbetriebliche Vorkehrungen. GPM bietet dem AG an, ihm unverbindlich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein Muster-Arbeits- und Dienstvertrag zur Verfügung zu stellen. GPM steht dem AG vor, während und nach der Vermittlung als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (3) Grundsätzlich unerheblich ist, ob der vorgeschlagene Kandidat dem AG bekannt war oder zu diesem in der Vergangenheit in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stand. Hat der AG den Namen des Kandidaten von einem anderen Vermittler erhalten, ist er gegenüber GPM unverzüglich zur Anzeige und zum Nachweis der konkurrierenden Vermittlungstätigkeit verpflichtet. In diesem Fall wird GPM keine weiteren Vermittlungsbemühungen durchführen.

§ 5 Honorar, Kosten, Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Honorars wird im Vermittlungs- oder Rahmenvertrag durch GPM und dem AG individuell vereinbart. Maßgeblich für die Berechnung der Honorare ist das in dem Arbeits- oder Dienstvertrag zu erwartenden Jahreseinkommen (brutto) des künftigen Mitarbeiters.
- (2) Das Honorar wird mit Abschluss (Datum) des Arbeits- oder Dienstvertrages zwischen AG und Kandidaten, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsgestellung fällig. Für die Vermittlung weiterer Kandidaten wird ein erneutes Honorar fällig. Der Honoraranspruch wird ebenfalls fällig, wenn ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zwischen dem Kandidaten und einem mit dem AG i.S.d. §§ 18ff. AktG konzernverbundenen Unternehmen oder mit Dritten abgeschlossen wird, sofern der Vertragsabschluss auf einer Weitergabe der Daten des Kandidaten durch den AG an das konzernverbundene Unternehmen oder Dritten beruht.
- (3) Das Honorar ist auch in den Fällen zahlbar, in denen der Vermittlungsauftrag gekündigt wurde, sofern die Einstellung auf einer Vermittlungstätigkeit durch GPM während der Vertragslaufzeit beruht.

- (4) GPM ist berechtigt, für jeden Sachverhalt/Tatbestand gemäß § 5 Ziffer 1 eine Vergütung in Höhe der in dem Vermittlungs- oder Rahmenvertrag vereinbarten Preise zuzüglich etwaiger Zuschläge, Auslösen, Fahrtkosten usw., sofern vereinbart, zu berechnen. Einwände gegen die von GPM erstellten Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Zustellung der betreffenden Rechnung schriftlich gegenüber GPM unter Angabe von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, erstattet der AG dem Kandidaten Aufwendungen für vorausgelegte Reisekosten.
- (5) Abweichungen von der benannten Fälligkeit gemäß § 5 Ziffer 2 können gesondert vereinbart werden.

§ 6 Kündigung, Unterbrechung oder Änderung des Auftrages

- (1) Der Vertrag ist für beide Parteien mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe zur Kündigung sind u.a. nachhaltiger Zahlungsverzug des AG, keine Präsentation von Kandidaten durch GPM innerhalb von sechs Monaten nach Auftragserteilung, wiederholte Ablehnung der durch GPM vorgestellten Kandidaten durch den AG, präsenzierte Kandidaten nicht sehen zu wollen und die Dauer des Suchauftrages länger als neun Monate andauert etc.
- (2) Bei Eintritt unvorhergesehener Umstände kann der AG den Suchauftrag vorübergehend aussetzen oder ändern. Der AG und GPM werden sich um eine Regelung bemühen, die den Interessen beider Parteien Rechnung trägt.
- (3) Bei Beendigung oder Aussetzen des Auftrages hat der AG die bis dahin in Rechnung gestellten Beträge, noch ausstehende Kosten sowie das noch ausstehende Honorar zu zahlen.
- (4) Bei Änderung des Suchauftrages wird das Honorar entsprechend dem Ausmaß der Änderungen neu berechnet.
- (5) Kündigungen, Unterbrechungen (aussetzen) und Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Verhinderung des Kandidaten

Im Fall einer Verhinderung des Kandidaten ist GPM nicht zur Stellung einer Ersatzkraft verpflichtet. GPM wird den AG bei der Suche nach einer Ersatzkraft unterstützen.

§ 8 Versicherungspflicht

Für die Inhalte und die tatsächliche Durchführung des Arbeits- und Dienstvertrages sind allein der Kandidat und der AG verantwortlich. Insbesondere mögliche sozial-, arbeits- oder steuerrechtliche Folgen oder Fragestellungen, die sich aus einer rechtlichen Bewertung des Vertragsverhältnisses ergeben, sind zwischen den Parteien zu klären.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

- (1) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen die Vergütungsforderungen von GPM und die Aufrechnung mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechneten Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Befindet sich der AG im Zahlungsverzug, ist GPM berechtigt, vertragliche Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten.
- (3) Eine Abtretung der gegenüber GPM bestehenden Ansprüche ist nur statthaft, sofern GPM der Abtretung vorher zugestimmt hat.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) GPM haftet gegenüber dem AG für durch GPM, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen von GPM vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, soweit es sich dabei um vorhersehbare, typische Schäden handelt. GPM haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) GPM übernimmt keine Haftung für die Qualität der vom Kandidaten erbrachten Leistung und dessen Verfügbarkeit. GPM haftet ferner nicht für die Richtigkeit der vom Kandidaten vorgelegten Zeugnisse, Abschlüsse etc.
- (3) GPM haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden, welche durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten herbeigeführt worden sind, die maßgeblich für den Vertragsabschluss waren und auf deren Einhaltung der AG vertrauen durfte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Guhlemann PersonalManagement e.K.

Inh. Oliver Guhlemann • Höhenweg 3 • 72511 Bingen

- (4) Der AG regelt mit dem Mitarbeiter die Absicherung seiner Tätigkeit über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung. GPM ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob und inwieweit die Tätigkeit des Mitarbeiters über eine Berufshaftpflichtversicherung abgesichert ist. GPM übernimmt keine Haftung für den Fall, dass die Tätigkeit des Mitarbeiters nicht oder unzureichend über eine Berufshaftpflichtversicherung seitens des AG abgesichert ist.

§ 11 Qualifizierung, Identitätsprüfung

- (1) GPM überprüft, ob die Kandidaten die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, ggf. die notwendigen gesetzlichen Vorgaben zur Qualifikation erfüllen und besitzen. Unberührt von § 11 Ziffer 1 Satz 1 verpflichtet sich der AG, das Vorliegen der erforderlichen Qualifikationen selbst festzustellen. Der AG überprüft ferner die Identität des Kandidaten.

§ 12 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Der AG erklärt sich mit der elektronischen Speicherung und Weitergabe seiner Daten an einen für eine Vermittlung in Betracht kommenden Kandidaten durch GPM einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an andere Personen oder Institutionen erfolgt durch GPM nicht. Alle Daten des Auftraggebers werden gelöscht, soweit sie für die Durchführung dieses Vertrages oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich sind.
- (2) Die Geheimhaltung gilt für Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und darüber hinaus weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des Berechtigten an Dritte weitergeben.
- (3) Sämtliche Unterlagen wie bspw. Bewerbungsexposés, Zeugnisse, Referenzen, Beurteilungen oder ähnliche Dokumente, die der AG erhält, sind, sofern kein/e Vertrag/Vermittlung zwischen AG und Kandidat zustande kommt, unverzüglich an GPM zurückzugeben oder, sofern Unterlagen Digital bereitgestellt wurden, zu löschen. Das Erstellen von Kopien sowie die unbefugte Weitergabe an oder durch Dritte sind nicht gestattet.
- (4) Nach Abschluss der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit sind die vom AG gespeicherten und von GPM zugesandten Daten nicht eingestellter Bewerber zu löschen, überlassene Kopien sind zu vernichten.
- (5) AG und GPM verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in seiner jeweiligen Fassung einzuhalten.

§ 13 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Erfüllungsort

- (1) Für alle Streitigkeiten aus einem Auftrags- und Vertragsverhältnis gilt, sofern der AG eine Privatperson ist, der Gerichtsstand Sigmaringen. Dasselbe gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung im Ausland oder nicht bekannt sind. Ist der AG Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der mit dem bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Wechsel und Scheckforderungen sowie für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses, bei dem für Sigmaringen zuständigen Amts- oder Landgericht; GPM ist berechtigt, den AG auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Auf das zwischen dem AG und GPM bestehende Vertragsverhältnis sowie alle sonstigen zwischen diesen Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Soweit zwingendes Recht der Europäischen Union dies erfordert, gelten auch diese Bestimmungen.
- (3) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Parteien ist der Geschäftssitz der GPM.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Beträge dieser Vereinbarung verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Alle Angebote von GPM sind freibleibend.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB's unwirksam sein oder werden, oder diese AGB's eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Falle haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Vertragsparteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages möglichst weitgehend entspricht.
- (4) Sofern in diesen AGB's keine anders lautenden Regelungen getroffen werden, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.